

Anhörung und Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen

Überblick über mögliche Stellungnahmen der Stadt Hungen

Energetische Biomassenutzung

Sachverhalt:

Raumbedeutsame Biogasanlagen sollen vorrangig in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden. Falls die Errichtung in einem solchen Vorranggebiet nicht möglich ist, können sie ausnahmsweise und nachrangig im Freiraum errichtet werden. Dazu werden im Teilregionalplan Suchräume für raumbedeutsame Biogasanlagen ausgewiesen. Suchräume sind Bereiche, in denen besonders geeignete und regionalplanerisch konfliktfreie Standorte möglich sind. Sie zeigen im Sinne einer Angebotsplanung und zur Unterstützung der regelmäßig erforderlichen kommunalen Bauleitplanung geeignete Standorte auf. Mit den Suchräumen für raumbedeutsame Biogasanlagen korrespondieren Vorzugsräume für Biomasseanbau von Ackerfrüchten. Dabei hat die Regionalplanung jedoch keinen direkten Einfluss auf die Art und Intensität der landwirtschaftlichen Flächennutzung.

In Hungen liegen die ausgewiesenen Suchräume für raumbedeutsame Biogasanlagen westlich, südlich und östlich Nonnenroth sowie nordwestlich Villingen. Die Suchräume für Biogasanlagen westlich der L 3007 (westlich und südwestlich Nonnenroth) sowie die Suchräume nordwestlich Villingen korrespondieren mit den gemäß FNP-Fortschreibung der Stadt Hungen ausgewiesenen Vorrangflächen für Tourismus und Erholung.

Das gesamte südliche Stadtgebiet wurde in der Regionalplanung insbesondere wegen der Schutzzone I und II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks als Suchraum für raumbedeutsame Biogasanlagen ausgeschlossen. Ein weiteres Ausschlusskriterium ist der Limes mit Kern- und Pufferzone. Als Restriktionskriterium der Regionalplanung gelten unter anderem überörtliche Erholungsschwerpunkte (Inheidener See) einschließlich einer Abstandszone von 500 m sowie landschaftsbestimmende Gesamtanlagen.

Die nach Baugesetzbuch privilegierten Biogasanlagen mit einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb sind regelmäßig als nicht raumbedeutsam anzusehen. Deshalb sind diese unabhängig von den Darstellungen im Regionalplan weiterhin grundsätzlich zulässig.

Ein Vorzugsraum für Kurzumtriebsplantagen auf Ackerflächen ist in Hungen nicht ausgewiesen.

Mögliche Inhalte der Stellungnahme:

- Ablehnen der Ausweisung von Suchräumen für Biogasanlagen auf Hungener Stadtgebiet wegen des kommunalen Beschlusses zum Klimaschutzkonzept, der besagt, dass keine raumbedeutsamen Biogasanlagen in Hungen errichtet werden sollen.
- Ablehnen aller ausgewiesenen Suchräume für Biogasanlagen, da sie vollständig in der Landschaftsbildeinheit „Villinger Hügelland“ liegen.

- Flächenherausnahme in Teilen von Villingen und Nonnenroth, da die ausgewiesenen Bereiche sich dort mit den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangflächen für „Tourismus und Erholung“ überschneiden.
- Zusätzliche Betrachtung des südlichen Stadtgebiets, das wegen des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks nicht in die Suche nach Flächen einbezogen wurde.

Steuerung der Photovoltaiknutzung auf Freiflächen

Sachverhalt:

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten erst ab einer Größe von 5 ha als raumbedeutsam und unterliegen der regionalplanerischen Steuerung. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Regionalplan ist dabei eine Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Planung und führt nicht zu einer abschließenden und verbindlichen regionalplanerischen Steuerung. In ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten ist jedoch der Nutzung durch PV in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen. Raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen können auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete errichtet werden, sofern keine regionalplanerischen Ausschlusskriterien entgegenstehen. Zudem können raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen auch in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden.

In Hungen liegen die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nordöstlich und südlich Nonnenroth sowie nordwestlich und südwestlich Villingen. Südlich Nonnenroth liegt das Vorbehaltsgebiet für PV-Freiflächenanlagen westlich der L 3007 innerhalb einer im FNP ausgewiesenen „Vorrangfläche Tourismus und Erholung“.

Flächen im südlichen Stadtgebiet (z.B. nordwestlich Obbornhofen oder westlich Rabertshausen) wurden z.T. wegen der Schutzzone I und II des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks ausgeschlossen. Auch entlang der Schienenwege (EEG-vergütungsberechtigt) sind in Hungen keine PV-Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Dem stehen verschiedene Ausschlusskriterien entgegen, z.T. jedoch auch der Oberhessische Heilquellenschutzbezirk.

Auf der kommunalen Ebene ist in allen Fällen zwingend eine Bauleitplanung erforderlich, d.h. die konkrete Standortfestlegung, die Wirkungen auf das Landschaftsbild, die Lösung möglicher Konflikte im Hinblick auf Aspekte der Erholung etc. sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.

Mögliche Inhalte der Stellungnahme:

- Zusätzliche Betrachtung des südlichen Stadtgebiets, das wegen des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks nicht in die Suche nach Flächen einbezogen wurde.
- Vorbehaltsgebiete entlang der Schienenwege im Heilquellenschutzbezirk aufnehmen, falls diese geeignet wären.
- Flächenherausnahme in einem Teil von Nonnenroth, da die ausgewiesenen Bereiche sich dort mit den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Vorrangflächen für „Tourismus und Erholung“ überschneiden (nur eine kleine Teilfläche betroffen, könnte auch über Bauleitplanung bei der konkreten Standortfindung ausgespart werden).

Steuerung der Windenergienutzung auf Freiflächen

Sachverhalt:

Die Regionalplanung steuert raumbedeutsame Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie abschließend, d.h. auf eine ergänzende kommunale Bauleitplanung ist verzichtbar. Bei Bedarf können die Kommunen die Regelungen des Regionalplans jedoch durch die Aufstellung von Bebauungs- oder Flächennutzungsplänen konkretisieren („wie“).

Im gesamten Stadtgebiet von Hungen ist im Teilregionalplan Energie kein Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen, d.h. es besteht eine Ausschlusswirkung für das gesamte Stadtgebiet.

Mögliche Inhalte der Stellungnahme:

- Zusätzliche Betrachtung des südlichen Stadtgebiets, das wegen des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks nicht in die Suche nach Flächen einbezogen wurde.
- Integration der kommunalen Planungsabsichten in den Teilregionalplan: Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan Energie.